



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

Antrag von Pirmin Frei zur 2. Lesung
vom 19. April 2011

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Pirmin Frei zur 2. Lesung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) folgenden Antrag:

§ 15 EG USG gemäss 1. Lesung sei, wie folgt, zu ändern:

Sofern ein Beleuchtungskonzept Gegenstand oder Bestandteil eines Gesuches ist, kann die zuständige Behörde in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen.

Begründung:

Gemäss Beschluss der 1. Lesung zu § 15 (neu) kann die zuständige Behörde in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen.

Der Kantonsrat hat damit das Problem von Lichtverschmutzungen dem Grundsatz nach anerkannt. Andererseits waren in der Debatte die Bedenken, dass dieser neue Paragraph das bereits heute administrativ aufwändige Baubewilligungsverfahren noch mehr aufblähen wird, deutlich spürbar. Sollte die jetzt vorliegende Fassung in Kraft treten, hätte dies praktisch zur Folge, dass jedem (Um-)Baugesuch ein detaillierter Aussenbeleuchtungsplan beigelegt werden müsste, aus dem ersichtlich ist, wo im konkreten Fall himmelwärts gerichtete Leuchten montiert werden sollen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angezeigt, zusätzliches Verwaltungshandeln nicht bei jeder, allenfalls minimalen, sondern nur bei einer qualifizierten potentiellen Lichtverschmutzung auszulösen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Gesuchsteller zusammen mit einem Baugesuch ein Beleuchtungskonzept einreicht bzw. einreichen muss. Dies ist namentlich bei grösseren Bauvorhaben, vor allem bei Arealbebauungen, der Fall. Ein so eingeschränktes Bewilligungsverfahren trägt sowohl den umweltschützerischen wie den verwaltungsökonomischen Anliegen Rechnung.